

3. Begutachtungen für andere Versicherungsträger

a) Bei Begutachtungen zur Beurteilung der Invalidität, Arbeits- und Berufsfähigkeit, von Unfallfolgen, Pflegebedürftigkeit oder sonstiger Fragestellungen auf Anforderung der Versicherung gelten folgende Richtsätze:

— Invaliditäts- oder Arbeits- und Berufsfähigkeits-Erstgutachten	12,- bis 15,- M
— Invaliditäts- oder Arbeits- und Berufsfähigkeits-Nachgutachten	9,- bis 12,- M
— Unfallfolgen-Erstgutachten	6,— bis 15,— M
— Unfallfolgen-Nachgutachten	6,— bis 9,— M
— Gutachten über Pflegebedürftigkeit (Erst- und Nachgutachten), wenn als besondere Gutachten erforderlich	3,— M, bei gleichzeitigem Hausbesuch 6,- M
zuzüglich der Kosten für ausgewiesene Sachleistungen.	

b) Bei Begutachtungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit (§ 10 der Anordnung) gelten für die Berechnung des Honorars die Richtsätze gemäß Buchst. a (außer Kosten für Sachleistungen).

c) Für Begutachtungen (Formular- oder andere Gutachten), die wegen schwieriger Zusammenhangsfragen des zu begutachtenden Sachverhaltes, ausführlicherer wissenschaftlicher Begründung oder im Beschwer-

deverfahren bei wesentlich über die bisherige Begutachtung hinausgehender wissenschaftlicher Begründung erstattet werden, können bis zu 15,— M je Stunde als Honorar berechnet werden.

4. Begutachtungen für Justiz- und Sicherheitsorgane- und sonstige Begutachtungen

a) Bei sonstigen Begutachtungen gelten für die Vergütung an die Einrichtungen folgende Richtsätze:

— Begutachtungen mit kritischer Wertung von Literatur und Differentialdiagnose (auch Formulargutachten), die durch Kompliziertheit des zu beurteilenden Sachverhaltes charakterisiert sind, langjährige Berufserfahrung in der Begutachtung und besondere wissenschaftliche Begründung erfordern:

12,— bis 15,— M je Stunde

T- Gutachten einschließlich kritischer Wertung von Literatur und Differentialdiagnose (auch Formulargutachten), die hinsichtlich des zu begutachtenden Sachverhaltes Anwendung spezieller Kenntnisse in der Begutachtung erfordern:

9,— bis 12,— M je Stunde

— Befundscheine und sonstige kurze Atteste

2,— bis 5,— M

zuzüglich der Kosten für ausgewiesene Sachleistungen.

b) Bei Begutachtungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit (§ 10 der Anordnung) gelten für die Berechnung des Honorars die Richtsätze gemäß Buchst. a unter Zugrundelegung des anteiligen Zeitaufwandes (außer Kosten für Sachleistungen).